



Aktueller Begriff

Der Familienleistungsausgleich: Einkommensteuerliche Freistellung des Existenzminimums durch Freibeträge oder Kindergeld

Der Familienleistungsausgleich im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Die Freistellung erfolgt durch Freibeträge oder durch Kindergeld in Abhängigkeit davon, was für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, in welcher Höhe das Existenzminimum von Kindern (und Erwachsenen) von der Einkommensteuer freizustellen ist. Der aktuelle 10. Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums erschien am 30. Januar 2015.

Der Gesetzgeber ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153) zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums verpflichtet. Das BVerfG hat in diesem Beschluss das Existenzminimum definiert. Danach muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen so viel verbleiben, dass er seinen notwendigen Lebensunterhalt und den seiner Familie bestreiten kann. Maßgröße ist dabei der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf. Das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum darf diesen Betrag nicht unterschreiten. Es ist dem Gesetzgeber allerdings gestattet, wegen der Masse der Verfahren bei der Steuerveranlagung individuelle Sonder- oder Mehrbedarfe unberücksichtigt zu lassen und Typisierungen vorzunehmen.

Zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Kindern wird das sächliche Existenzminimum zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs herangezogen. Das sächliche Existenzminimum beträgt 4.512 Euro im Jahr 2015 und 4.608 Euro im Jahr 2016 und setzt sich wie folgt zusammen:

	2015	2016
Hilfe zum Lebensunterhalt (sozialhilferechtlicher Regelsatz)	3.168 Euro	3.228 Euro
Bildung und Teilhabe (Schulbedarf, gesellschaftliche Teilhabe)	228 Euro	228 Euro
Kosten der Unterkunft	936 Euro	960 Euro
Heizkosten	180 Euro	192 Euro

Der Regelbedarf und der Betrag für Bildung und Teilhabe sind im Sozialhilferecht nach Lebensalter des Kindes gestaffelt. Um für jedes Kind einer Familie ein gleich hohes Existenzminimum anzusetzen, werden diese Bedarfe für steuerliche Zwecke mit einem gewichteten Durchschnitt bemessen. Der Betreuungsbedarf ist unabhängig von der Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen bzw. vom Familienstand zu berücksichtigen. Beim Erziehungsbedarf sind die allgemeinen Kosten anzusetzen, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu

ermöglichen, sodass es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt wird (BVerfGE 99, 216). Bei der im Existenzminimumbericht ausgewiesenen Höhe von 2.640 Euro hat sich die Bundesregierung an Beträgen orientiert, die im Steuerrecht verankert sind.

Die Bundesregierung hat nun einen Gesetzentwurf zur Anpassung der Freibeträge und zur Erhöhung des Kindergeldes vorgelegt. Für jedes im Sinne des EStG zu berücksichtigende Kind wird bei Zusammenveranlagung der Eltern der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) für das Jahr 2015 von 4.368 Euro auf 4.512 Euro erhöht. Ab 2016 steigt der Betrag von 4.512 Euro auf 4.608 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beläuft sich weiterhin auf 2.640 Euro. Insgesamt sind somit Freibeträge in Höhe von 7.152 Euro (2015) bzw. 7.248 Euro (2016) absetzbar. Die Erhöhung 2015 bedeutet jährliche Steuermindereinnahmen von 220 Mio. Euro, die weitere Erhöhung ab 2016 von 150 Mio. Euro. Umstritten ist im Gesetzgebungsverfahren derzeit, ob für 2014 rückwirkend der nach dem 9. Existenzminimumbericht ermittelte Anpassungsbedarf berücksichtigt wird.

Kindergeld und Freibeträge sind in einem dualen System miteinander verknüpft: Das monatlich gezahlte Kindergeld ist eine Steuervergütung auf die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums. Bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer wird von Amts wegen eine Günstigerprüfung durchgeführt. Dazu wird die Steuer zunächst vor und dann nach Abzug der oben dargestellten Freibeträge ermittelt. Die beiden Steuerbeträge werden miteinander verglichen. Ist die Steuerersparnis höher als der Kindergeldanspruch, bewirken die Freibeträge die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums und das gezahlte Kindergeld muss vom Steuerpflichtigen erstattet werden. Ist die Steuerersparnis niedriger als der Kindergeldanspruch, entfällt der Anspruch auf die Freibeträge, der Steuerpflichtige behält das gezahlte Kindergeld jedoch vollständig. Der die gebotene steuerliche Freistellung übersteigende Betrag muss nicht zurückgezahlt werden. Nur dieser übersteigende Betrag dient der Familienförderung und ist insoweit eine Sozialleistung.

Zur verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums ist eine Erhöhung des Kindergeldes nicht erforderlich. Für zahlreiche Anspruchsberechtigte erfolgt die Freistellung wegen ihres geringen Einkommens jedoch ausschließlich über das Kindergeld. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht zur Förderung der Familien vor, im Jahr 2015 das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um vier Euro pro Monat und ab 2016 nochmals um zwei Euro pro Monat zu erhöhen. Die Erhöhung 2015 bedeutet jährliche Steuermindereinnahmen von 645 Mio. Euro, die weitere Erhöhung ab 2016 von 320 Mio. Euro.

Für Personen, die nicht dem EStG unterliegen, können Ansprüche auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz als Sozialleistung in derselben Höhe entstehen. Die im o. g. Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Beträge führt zu jährlichen Mehrausgaben von bis zu 3 Mio. Euro.

Quellen:

- Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2016 (10. Existenzminimumbericht), Bundestags-Drucksache 18/3893.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, Bundestags-Drucksache 18/4649.
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE.: Verfassungsrechtlich notwendige Steuerentlastungen im Jahr 2015, Bundestags-Drucksache 18/3813.